

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2087

### **Selzach: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Firma Stryker mit ca. 300 Mitarbeitern möchte sich am Standort Selzach weiterentwickeln und den Betrieb in den nächsten 5 Jahren mit 110 zusätzlichen Arbeitsplätzen ausbauen. Zudem soll die schweizerische Verkaufsgesellschaft aus Genf an den Standort Selzach umgesiedelt werden. Die geplante Erweiterung soll in Etappen am östlichen Ortseingang von Selzach, dem heutigen Firmensstandort stattfinden. Dafür werden ca. 5 ha dem Siedlungsgebiet zugeteilt. Davon ca. 2,8 ha für die erste Ausbaustufe. Die Reserveindustrielandzone wird – gestützt auf § 27 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) – entsprechend dem Ausbaubedarf der Firma Stryker zu gegebener Zeit der Bauzone zugeteilt. Davon nicht betroffen ist die Teilparzelle zwischen der neu geplanten ost-west verlaufenden Erschliessungsstrasse und dem Bahntrasse. Dieser Parzellenteil wird für die Erweiterung der Firma Stryker nicht benötigt. Aus Gründen der Ortsplanung ist dieser Teil jedoch zweckmässigerweise ebenfalls dem Siedlungsgebiet zuzuteilen. Die Gemeinde Selzach und der Kanton prüfen zur Zeit den Erwerb oder allenfalls ein Vorkaufsrecht für diese Parzelle. Ziel ist es, die Parzelle zur Ansiedlung einer aus kommunaler und kantonaler Sicht interessanten Firma zu ermöglichen. Die entsprechenden Gespräche mit den Grundeigentümern sind noch offen. Bis zum Abschluss möglicher Vertragsverhandlungen wird deshalb die Zonenzuteilung – Bauzone oder Reservezone – zweckmässigerweise von der Genehmigung zurückgestellt. Mit der vorliegenden Teilgenehmigung durch den Regierungsrat sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baubewilligung des Neubaus der Firma Stryker geschaffen werden. Das Baubewilligungsverfahren steht nämlich vor dem Abschluss, so dass der geplante Baubeginn Januar 2008 realistisch ist.

Die Siedlungsentwässerung sowie die Wasserversorgung des Gebietes werden in einem Teil-GEP bzw. Teil-GWP geregelt. Beide Planungen werden nach Ablauf der öffentlichen Auflage am 10. Dezember 2007 dem Amt für Umwelt – zur Genehmigung durch den Regierungsrat – eingereicht.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Erschliessungsplanes „Längstücki“ erfolgte vom 18. August 2006 bis am 18. September 2006. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am

17. August 2006 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ der Gemeinde Selzach wird teilweise genehmigt. Das Teilstück der neu vorgesehenen Bauzone zwischen der ost-west verlaufenden Erschliessungsstrasse und dem Bahntrasse wird vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt.
- 3.2 Bestehende Pläne, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.4 Die Gemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'523.00 zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Kostenrechnung**

#### **Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 5'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan (später)

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan (später)

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 2 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Stryker Osteosynthesis AG, Bohnackerweg 1, 2545 Selzach

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Teilgenehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstück“)